

## **Anästhesisten bekommen nun doch Wegegeld**

**ESSEN (iss). Anästhesisten, die Patienten in deren Wohnung schmerztherapeutisch versorgen, haben Anspruch auf die Zahlung von Wegegeld. Das hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) in einem rechtskräftigen Urteil entschieden.**

Ein niedergelassener Anästhesist hatte die KV Nordrhein (KVNo) verklagt, weil sie ihm in den Quartalen III und IV/1999 die Vergütung von Wegegeldern in Höhe von rund 2000 Euro verweigert hatte. Der Arzt war in diesen Quartalen im wesentlichen schmerztherapeutisch tätig und behandelte die Patienten überwiegend in deren Wohnungen.

Die KVNo berief sich auf ihren Honorarverteilungsmaßstab (HVM), nach dem für sämtliche Leistungen der zugelassenen oder ermächtigten Anästhesisten statt eines Wegegeldes Fahrtkosten zu erstatten sind. Der Hintergrund: Anästhesisten erbringen ihre Leistungen typischerweise in den Praxen anderer Ärzte. Grundsätzlich erhalten Ärzte nach dem KVNo-HVM für Besuche eine Wegegeldpauschale oder ein Wegegeld.

Das Sozialgericht gab dem Mediziner Recht. Die KVNo scheiterte mit ihrer Berufung. Die schmerztherapeutischen Behandlungen in der Wohnung der Patienten seien als Besuche einzustufen, entschieden die LSG-Richter. Die Sonderregelung im HVM ziele auf den zugezogenen Anästhesisten ab, stellten sie klar. "Dies ist typischerweise nur bei Anästhesien/Narkosen bei operativen Eingriffen der Fall."

Außerdem gehe der HVM-Paragraph offensichtlich davon aus, daß der Behandlungsort des Patienten nicht seine Wohnung, sondern die Praxis eines anderen Arztes sei, so die Richter." Da schmerztherapeutische Leistungen nicht nur von Anästhesisten, sondern auch von anderen Vertragsärzten erbracht werden können, würde der Abrechnungsausschluß auch zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung führen", entschieden sie.

**Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen, Az. L 11 KA 5/04**